

Bio-Gate AG

Nürnberg

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100

D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 91 93-0

Telefax +49 (911) 91 93-1900

E-Mail info@roedl.de

Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024**

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V S E I T E

	31.12.2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	815.956,20		956.382,03
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>144.904,05</u>		<u>146.520,49</u>
		960.860,25	<u>1.102.902,52</u>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	62.444,00		66.526,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	406.028,00		450.094,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>125.320,50</u>		<u>115.425,50</u>
		593.792,50	<u>632.045,50</u>
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	464.000,00		464.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>215.000,00</u>		<u>215.000,00</u>
		679.000,00	679.000,00
		<u>2.233.652,75</u>	<u>2.413.948,02</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	373.348,33		324.597,57
2. Unfertige Erzeugnisse	31.384,48		96.853,19
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.098.092,61		753.031,32
4. Geleistete Anzahlungen	<u>24.924,29</u>		<u>59.713,23</u>
		1.527.749,71	<u>1.234.195,31</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.677,68		262.423,09
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	85.076,84		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>93.758,63</u>		<u>375.933,49</u>
		218.513,15	<u>638.356,58</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>199.238,46</u>	<u>1.265.906,91</u>
		<u>1.945.501,32</u>	<u>3.138.458,80</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		<u>54.947,18</u>	<u>19.563,98</u>
		4.234.101,25	5.571.970,80

PASSIVSEITE

	31.12.2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		9.243.691,00	9.243.691,00
II. Kapitalrücklage		6.021.566,09	6.021.566,09
III. Bilanzverlust		<u>(13.139.160,12)</u>	<u>(11.580.723,07)</u>
		<u>2.126.096,97</u>	<u>3.684.534,02</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		<u>327.367,70</u>	<u>261.169,45</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	590.548,28		536.503,66
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	74.371,28		202.914,01
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	429.000,00		417.000,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	686.717,02		469.849,66
- davon aus Steuern: EUR 68.279,37 (Vj.: EUR 147.787,72)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 7.332,08 (Vj.: EUR 8.742,96)			
		1.780.636,58	1.626.267,33

	4.234.101,25	5.571.970,80
--	--------------	--------------

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Bio-Gate AG, Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.564.285,61
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		240.452,85
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		37.526,55
4. Sonstige betriebliche Erträge		118.420,79
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 177,79 (Vj.: EUR 637,34)		
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(2.989.459,35)	(2.388.181,18)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(180.756,57)</u>	<u>(357.204,25)</u>
		(3.170.215,92)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(2.275.327,80)	(2.098.042,96)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(411.040,20)	(364.832,05)
- davon für Altersversorgung: EUR 2.281,57 (Vj.: EUR 1.421,32)		
		(2.686.368,00)
7. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(276.763,97)
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		(2.329.854,84)
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 3.808,21 (Vj.: EUR 2.443,42)		
		(1.502.516,93)
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21.500,05	21.500,04
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 21.500,04 (Vj.: EUR 21.500,04)		
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	(24.492,55)	(87.986,97)
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>(51.606,12)</u>	<u>(44.297,12)</u>
		(54.598,62)
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		(89,50)
13. Ergebnis nach Steuern		(1.557.205,05)
14. Sonstige Steuern		<u>(1.232,00)</u>
15. Jahresfehlbetrag		(1.558.437,05)
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>(11.580.723,07)</u>
17. Bilanzverlust		<u>(13.139.160,12)</u>

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.510.786,61	37.526,55	0,00	1.548.313,16
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	619.317,84	19.454,44	0,00	638.772,28
3. Geschäfts- oder Firmenwert	1.817.636,45	0,00	0,00	1.817.636,45
	3.947.740,90	56.980,99	0,00	4.004.721,89
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	76.002,98	0,00	0,00	76.002,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.089.396,33	0,00	0,00	2.089.396,33
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.190.753,61	39.487,71	0,00	1.230.241,32
	3.356.152,92	39.487,71	0,00	3.395.640,63
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	464.000,00	0,00	0,00	464.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	215.000,00	0,00	0,00	215.000,00
	679.000,00	0,00	0,00	679.000,00
	7.982.893,82	96.468,70	0,00	8.079.362,52

Abschreibungen			Buchwerte		
Stand am 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
554.404,58	177.952,38	0,00	732.356,96	815.956,20	956.382,03
472.797,35	21.070,88	0,00	493.868,23	144.904,05	146.520,49
1.817.636,45	0,00	0,00	1.817.636,45	0,00	0,00
2.844.838,38	199.023,26	0,00	3.043.861,64	960.860,25	1.102.902,52
9.476,98	4.082,00	0,00	13.558,98	62.444,00	66.526,00
1.639.302,33	44.066,00	0,00	1.683.368,33	406.028,00	450.094,00
1.075.328,11	29.592,71	0,00	1.104.920,82	125.320,50	115.425,50
2.724.107,42	77.740,71	0,00	2.801.848,13	593.792,50	632.045,50
0,00	0,00	0,00	0,00	464.000,00	464.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	215.000,00	215.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	679.000,00	679.000,00
5.568.945,80	276.763,97	0,00	5.845.709,77	2.233.652,75	2.413.948,02

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang
für das Geschäftsjahr 2024
der
Bio-Gate AG
Sitz: Nürnberg
Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 22271

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Von der Aufstellung eines Lageberichtes hat die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft in Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB abgesehen.

Der Jahresabschluss wurde gem. der Vorschrift des § 244 HGB in Euro gebucht und erstellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern nach § 274 HGB wurde die Erleichterungsvorschrift des § 274a HGB in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die zum Jahresende 2024 vorhandenen, nach der Ertrags- und Liquiditätsplanung zu generierenden sowie im Rahmen weiterer Kapitalmaßnahmen zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits zugeflossener bzw. bereits vertraglich zugesicherter liquider Mittel in Höhe von Mio. 0,9 EUR sollen nach Auffassung des Vorstands auf der Grundlage der aktuellen Ertrags- und Liquiditätsplanung für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr ausreichen. Aufgrund von zeitlichen Verschiebungen von Projekten ins 2. Halbjahr 2025 ergibt sich derzeit ein im Vergleich zur ursprünglichen Planung um Mio. 0,2 EUR erhöhter Kapitalbedarf. Der Vorstand geht jedoch weiterhin davon aus, die Ertrags- und Liquiditätsplanung für das Jahr 2025 zu erreichen und somit auch weiterhin von einer Realisierbarkeit der Ertrags- und Liquiditätsplanung für das Jahr 2026.

Diese Planung beinhaltet eine Kapitalzufuhr von 0,9 Mio. EUR im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, bestehend aus der Platzierung von Wandelanleihen und der Ausgabe neuer Aktien. Hiervon sind dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Aufstellung bereits Mio. 0,6 EUR zugeflossen. Zudem besteht die vertragliche Verpflichtung für den Fall eines entsprechenden Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft weitere Mio. 0,3 EUR an Liquidität Verfügung zu stellen.

Die Ertragsplanung weist mittelfristig positive Jahresergebnisse aus. Der Vorstand geht zudem davon aus, dass die Ertrags- und Liquiditätsplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Ertrags- und Liquiditätsplanung bzw. weitere Projektverschiebungen würden den Bestand der Gesellschaft gefährden und gegebenenfalls neue Kapitalmaßnahmen erfordern. Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 HGB) sind im Rahmen der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, unter Beachtung ergänzender Vorschriften für Kapitalgesellschaften, angewandt worden und wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich beibehalten.

Das Prinzip der Darstellungstetigkeit wurde beachtet.

- 2.1 Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten werden über drei bis zehn Jahre sowie die selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte über acht Jahre abgeschrieben.

Die im Berichtszeitraum angefallenen Herstellungskosten für Entwicklungsprojekte betrugen TEUR 38 und wurden gem. dem Wahlrecht § 248 Abs. 2 HGB aktiviert. Im Berichtszeitraum erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von TEUR 69 auf ein Projekt. Hinsichtlich der Werthaltigkeit der weiteren Projekte geht der Vorstand von zukünftig positiven Ertragserwartungen aus. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf diese erfolgte insofern nicht. Es ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Restbuchwert in Höhe von TEUR 816.

- 2.2 Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Maschinen und maschinelle Anlagen werden in der Regel über fünf bis vierzehn, in Ausnahmefällen über fünfzehn Jahre abgeschrieben. Laboreinrichtungen werden über fünf bis vierzehn und Büroeinrichtungen über drei bis fünfzehn, in Ausnahmefällen über 22 Jahre abgeschrieben.

Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 werden in einem GWG-Pool über 5 Jahre abgeschrieben.

- 2.3 Das **Finanzanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit Abwertungen notwendig waren, wurden die Finanzanlagen mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

- 2.4 Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt. Im Berichtszeitraum wurden Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 183 erfasst.
- 2.5 Bei den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** ist das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Sie sind zum Nennwert angesetzt.
- 2.6 Die **liquiden Mittel** wurden zu Nennwerten angesetzt. Fremdwährungsguthaben wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.
- 2.7 **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung einer planmäßigen linearen Auflösung angesetzt.
- 2.8 Das **Eigenkapital** wurde mit dem Nennwert angesetzt.
- 2.9 Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.
- 2.10 **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.
- 2.11 Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgte bei den Forderungen mit dem Briefkurs am Entstehungstag bzw. mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag sowie bei den Verbindlichkeiten mit dem Geldkurs am Entstehungstag bzw. dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände im Jahr 2024 ist in einem gesonderten Anlagespiegel dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Anhangs.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1 (Vj.: TEUR 1) haben eine Restlaufzeit von größer einem Jahr. Sämtliche übrige Forderungen haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3 **Liquide Mittel**

In den liquiden Mitteln werden Fremdwährungskonten in US-Dollar geführt. Diese wurden gem. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

3.4 **Rechnungsabgrenzungsposten**

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

3.5 **Eigenkapital**

3.5.1 **Gezeichnetes Kapital**

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) ist in nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie unterteilt. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt. Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Gesellschaft und grundsätzlich den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Aktien besonderer Gattungen existieren nicht.

Das Grundkapital beträgt unverändert zum 31. Dezember 2024 EUR 9.243.691,00 eingeteilt in 9.243.691 Stückaktien.

3.5.2 **Genehmigtes Kapital**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 wurde der Vorstand bis zum 13. Juni 2029 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 4.621.845 neuer, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.621.845 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand wurde unter anderem auch ermächtigt unter bestimmten Voraussetzungen und in definierten Grenzen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

.

3.5.3 Bedingtes Kapital

a) Bedingtes Kapital 2020/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2020/I in Höhe von EUR 287.531,00.

Das Bedingte Kapital 2020/I dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2020 gewährt werden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 hat weiter die teilweise Ausschöpfung des Bedingten Kapitals 2020/I und damit die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 216.050 beschlossen.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2024 hat die Gesellschaft bislang 216.050 Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2020 gewährt.

b) Bedingtes Kapital 2022/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 beschloss die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022/I in Höhe von EUR 3.055.766,00. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Dafür wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Mai 2027 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bio-Gate AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 3.055.766,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Bio-Gate AG ausgegeben werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2024 hat die Gesellschaft keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2022 begeben.

c) Bedingtes Kapital 2022/II

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2022/II in Höhe von EUR 521.485,00. Das Bedingte Kapital 2022/II dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2022 gewährt werden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2024 hat die Gesellschaft bislang 239.925 Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate-Aktienprogramms 2022 ausgegeben.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 beschloss, dass der Beschluss vom 30. Mai 2022 bezüglich der bereits ausgegebenen Aktienoptionen unverändert bleibt. Im Übrigen wird er aufgehoben.

d) Bedingtes Kapital 2024/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2024/I in Höhe von EUR 800.000. Das Bedingte Kapital 2024 dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2024 gewährt werden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2024 hat die Gesellschaft bislang keine Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate-Aktienprogramms 2024 ausgegeben.

3.5.4 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beläuft sich im Berichtsjahr 2024 auf EUR 6.021.566,09.

3.5.5 Ausschüttungsgesperrte Beträge

Zum Bilanzstichtag sind Beträge in Höhe von TEUR 816 für die Ausschüttung gesperrt, da selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in diesem Umfang aktiviert wurden.

3.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	31.12.2024
	€
Personalarückstellungen	181.738
Rückstellung für Geschäftsbericht	8.000
Rückstellung für Aufsichtsrat	41.250
Rückstellung für Jahresabschluss- erstellung und -prüfung	51.600
Ausstehende Rechnungen	34.880
Sonstige	9.900
	<u>327.368</u>

3.7 Verbindlichkeiten (in TEUR)

	31.12.2024	Vj.	Restlaufzeit		mehr als			
			1 Jahr	Vj.	1-5 J.	Vj.	5 Jah- re	Vj.
Verbindlichkeiten aus								
Liefer. und Leist.	591	537	591	537	0	0	0	0
Verbindlichkeiten								
gegenüber verbun-								
denen Unternehmen	74	203	74	203	0	0	0	0
ggü. Unternehmen								
mit Beteiligungsverh.	429	417	429	417		0	0	0
Sonstige								
Verbindlichkeiten	687	470	609	353	78	117	0	0
- davon aus Steuern	(68)	(148)	(68)	(148)	(0)	(0)	(0)	(0)
- davon i. Rahmen d.								
sozialen Sicherheit	(7)	(9)	(7)	(9)	(0)	(0)	(0)	(0)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden den TEUR 400 sowie von den sonstigen Verbindlichkeiten wurden TEUR 405 je-

Bio-Gate AG, Nürnberg

weils mit Verträgen von Juli 2025 bis 31. Dezember 2026 verlängert. Diese sind zum 31. Dezember 2024 den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen, wie im Vorjahr, in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten TEUR 429 (Vj.: 417) für ein Darlehen inkl. Zinsen.

4. Sonstige Angaben

4.1 Anteile an anderen Unternehmen

Die Gesellschaft besitzt zum 31. Dezember 2024 an folgenden Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile (§ 285 Nr. 11 HGB):

Name des Unternehmens	Anteil	Eigenkapital	Letzter JA	Ergebnis
QualityLabs BT GmbH, Nürnberg	100 %	EUR 28.202,86	31.12.2024	EUR 0,00
VetInnovations GmbH, Nürnberg	60 %	EUR 96.899,89	31.12.2024	EUR 105.421,13

Für die Beseitigung der buchmäßigen Überschuldung der Tochtergesellschaft QualityLabs BT GmbH hat die Bio-Gate AG Rangrücktrittserklärungen in Höhe von EUR 250.000,00 abgegeben. Die bilanzielle Überschuldung der QualityLabs GmbH ist mittlerweile beseitigt. Die Darlehensforderung gegenüber dem Tochterunternehmen beträgt zum Stichtag EUR 215.000.

Bezüglich der QualityLabs BT GmbH besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher am 17. April 2008 abgeschlossen wurde.

4.2 Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft beschäftigte incl. der Vorstände im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 durchschnittlich 37 Arbeitnehmer.

4.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen im Jahr 2024 finanzielle Verpflichtungen aus Mieten in Höhe von TEUR 272. Die zugrunde liegenden Verträge haben Kündigungsdauern von drei bzw. sechs Monaten zum jeweiligen Monatsende.

Die Leasingverpflichtungen stellen sich darüber hinaus, bezogen auf die Gesamtlaufzeit wie folgt dar:

2025	2026	2027	2028
TEUR 47	TEUR 28	TEUR 9	TEUR 4

4.4 Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstandsmitglieder sind

Marc Lloret-Grau, Diplom-Betriebswirt, MBA, Nürnberg,

Vorstandsvorsitzender

Thomas Konradt, Dipl.-Ing. Biotechnologie, Zirndorf,

Vorstand Business Development

Hinsichtlich der Angabe der Vorstandsbezüge wird von der Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Aufsichtsratsmitglieder sind

Karl Richter, Diplom-Betriebswirt, Windsor/Kanada

(Aufsichtsratsvorsitzender)

Volker Rofalski, Diplom-Kaufmann, Unternehmensberater, München

(stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Prof. Dr. Dr. Volker Alt, Facharzt für Chirurgie, Leiter der Poliklinik der Universität Regensburg, Regensburg (Aufsichtsrat)

In 2024 wurde der Aufsichtsrat um zwei Mitglieder erweitert. Die Aufsichtsräte wurden durch die Hauptversammlung am 14. Juni 2024 gewählt:

David S. Haffner, Diplom-Ingenieur und MBA, Carthage, Missouri, USA (Aufsichtsrat)

Stefan Berger, Betriebswirt, Int. Handelsrecht und MBA, Paris, Frankreich (Aufsichtsrat)

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge des Aufsichtsrats wird von der Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

5. Nachtragsbericht

Bis zum Juni sind dem Unternehmen bereits Mio. 0,6 EUR aus der Platzierung von Wandelanleihen zugeflossen. Zudem besteht die vertragliche Verpflichtung für den Fall eines entsprechenden Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft weitere Mio. 0,3 EUR an Liquidität durch Zeichnung neuer Aktien zur Verfügung zu stellen.

Nürnberg, den 29.07.2025

Bio-Gate AG

- Der Vorstand -

Marc Lloret-Grau

Thomas Konradt

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bio-Gate AG, Nürnberg:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bio-Gate AG, Nürnberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang, in dem der Vorstand beschreibt, dass er davon ausgeht, dass die zum Jahresende 2023 vorhandenen sowie nach der Ertrags- und Liquiditätsplanung zu generierenden liquiden Mittel auf der Grundlage der aktuellen Ertrags- und Liquiditätsplanung für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr ausreichen. Die Unternehmensplanung weist mittelfristig positive Jahresergebnisse aus. Der Vorstand geht davon aus, dass die Ertrags- und Liquiditätsplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Unternehmensplanung würde den Bestand der Gesellschaft gefährden und gegebenenfalls neue Kapitalmaßnahmen erfordern. Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Rödl & Partner

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 29. Juli 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Wagner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.